

**Siebte Satzung zur Änderung der Hochschulzulassungssatzung der
Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU)
– HSchZuLS –**

Vom 20. September 2022

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 BayHSchG erlässt die FAU folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Hochschulzulassungssatzung der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU) – HSchZuLS – vom 31. Januar 2020, zuletzt geändert durch Satzung vom 1. März 2022, wird wie folgt geändert:

1. In der Nennung der Rechtsgrundlagen werden nach den Worten „des Gesetzes über die Hochschulzulassung in Bayern (**BayHZG**) vom 9. Mai 2007“ die Worte „in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.

2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 3 wird nach den Worten „TMS mit maximal“ die Zahl „70“ durch die Zahl „60“ und nach den Worten „abgeschlossene Berufsausbildung mit“ die Zahl „30“ durch die Zahl „40“ ersetzt.

 - b) In Abs. 2 Satz 3 wird nach den Worten „Ergebnis des PhaST mit maximal“ die Zahl „70“ durch die Zahl „60“ und nach den Worten „abgeschlossene Berufsausbildung mit“ die Zahl „30“ durch die Zahl „40“ ersetzt.

 - c) Abs. 4 wird gestrichen.

3. In § 17 wird nach Abs. 7 folgender neuer Abs. 8 angefügt:

„(8) Die siebte Änderungssatzung tritt zum 1. Oktober 2022 in Kraft.“

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt zum 1. Oktober 2022 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der FAU vom 14. September 2022 und der Genehmigungsfeststellung des Präsidenten Prof. Dr.-Ing. Joachim Hornegger vom 20. September 2022.

Erlangen, den 20. September 2022

Prof. Dr.-Ing. Joachim Hornegger
Präsident

Die Satzung wurde am 20. September 2022 in der FAU niedergelegt; die Niederlegung wurde am 20. September 2022 durch Anschlag in der FAU bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 20. September 2022.